

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 14.

Mittwoch, den 17. Februar.

1904.

Zwangs-Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Erbenheim belegenen, im Grundbuche von Erbenheim, Bd. 25 Bl. No. 668, No. 1—5, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Beseßers **Heinrich Jacob Stahl** zu Erbenheim, Taunusstraße 14, und seiner Kinder

- Pauline Stahl ebendasselbst,
- Maurer Heinrich Stahl daselbst,
- Maurer August Philipp Stahl daselbst,
- Katharine, geb. Stahl daselbst, Ehefrau des Zimmermanns Christian Bohrmann,
- Sofie, geb. Stahl, Ehefrau des Buchdruckerbesizers August Giebermann I., daselbst,
- Wilhelmine, geb. Stahl, Ehefrau des Buchdruckerbesizers Karl Raß daselbst,

eingetragene Grundstücke:

Parzelle 3671 Garten	
" 3836 Wiese	
" 2 Acker	von zusammen 28 ar 22 qm
" 6642 Acker	
" 3 Acker	
" 6643 Acker	
" 9518 Acker	

am **26. April 1904, nachmittags 4 Uhr**, durch das unterzeichnete Gericht im Rathaus zu Erbenheim versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 1904 in das Grundbuch eingetragen. F 268

Wiesbaden, den 12. Februar 1904.
Königliches Amtsgericht.

Sämtliche Mannschaften des Verurteilten des Stadtkreises Wiesbaden, die ihre jetzige Wohnung den Bezirkswahlbezirk noch nicht gemeldet haben, werden aufgefordert, dies umgehend nachzuholen, da schon im März die Ausschreibung der Kreisverordnungen erfolgen wird.

Königliches Bezirks-Kommando
Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Die Termine zur Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Aufschlagsgewerbes sind für das 1. Vierteljahr des Jahres 1904 wie folgt festgesetzt:

- in Wiesbaden auf den 27. Februar 1904;
- in Eilgenburg " " 28. März 1904;
- in Frankfurt a. M. " " 18. Februar 1904;
- in Wiesbaden " " 20. Februar 1904.

Nachfragen zur Prüfung sind unter Einsendung:

- des Geburtscheines,
- etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
- einer Erklärung darüber, ob und beabsichtigt falls ja wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Huschlagprüfung sich unterzogen hat und wie lange er noch diesem Zeitpunkt — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist,
- der Prüfungsgebühr von 10 Mk., nebst 5 Pf. Postbefreiung an den am Ort der Prüfung wohnenden königlichen Kreisversteigerungs- und Polizeipräsidenten Dr. Augustin, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission ist, zu richten.

Die Prüfungsordnung für Huschlagprüfung ist im Regierungs-Amtsblatt von 1895 S. 62/63 und im Wiesbadener Amtsblatt desselben Jahres Seite 260, die Erweiterung des § 3 derselben im Regierungs-Amtsblatt von 1894, S. 260 und von 1896 S. 151, sowie im Wiesbadener Amtsblatt von 1896 S. 266/67 und von 1898 S. 195 abgedruckt. Wiesbaden, den 9. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident. J. L. v. Geyd. Wiesbaden, den 16. Januar 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schend.

Bekanntmachung.

Das Buch: „Das Fleischschneid-Gewerbe nebst demselben Ausführungs-Gesetz und Ausführungs-Verordnungen, zusammengefasst und mit Anmerkungen versehen von dem Geheimen Ober-Regierungsrat **Schroeter**“ ist in dem Verlage von Richard Schoe, Berlin, Luisenstraße 36, in neuer, neu bearbeiteter Auflage erschienen.

In dem gleichen Verlage erscheint seit Oktober v. J. eine auf die Belehrung und Weiterbildung der nicht tierärztlichen Fleischschneider gerichtete Fachzeitschrift, die unter dem Namen „Tierärztliche Fleischschneider-Zeitung“ von Professor Dr. Eckert, Berlin, Landesveterinär Professor Dr. Weimann in Dresden und Polizeiveterinär Dr. W. v. Domburg herausgegeben wird. Wiesbaden, den 3. Februar 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schend.

Bekanntmachung.

I. Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheiten vom 3. Juli 1883. (R.-G.-Bl. S. 119.)

§ 4. In den Weinbaugebieten des Reiches werden alle Gemarkungen (Ortskuren), in welchen Weinbau betrieben wird, bestimmten Weinbau-Bezirken zugeteilt. Die Grenzen dieser Bezirke werden von den beteiligten Landes-Regierungen festgelegt und durch den Reichsanwalt im Zentralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht. Die Versendung und die Einfuhr von bewurzelten Reben in einem Weinbaubezirk ist untersagt.

Für den Verkehr zwischen den einzelnen Weinbaubezirken können mit Zustimmung des Reichsanwalters Ausnahmen von diesem Verbote von den Landes-Regierungen zugelassen werden; auch können die höheren Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten Ausnahmen zu Gunsten desjenigen gestatten, welcher Rebpflanzungen in benachbarten Weinbaubezirken besitzt.

Innerhalb des einzelnen Weinbaubezirks ist der Verkehr mit bewurzelten Reben aus Nebenschulen verboten, in welchen andere als in diesem Bezirke übliche Rebsorten gezoogen werden oder innerhalb der letzten drei Jahre gezoogen worden sind. Weinbau im Sinne dieses Gesetzes ist die Pflanzung und Pflege der Rebe zum Zweck der Weinbereitung.

§ 8. Der Eigentümer oder Pächter eines Grundstücks, auf welchem die Reblaus auftritt oder Anzeichen für das Vorhandensein derselben sich finden, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 und 8 dieses Gesetzes, gegen die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen oder gegen die zur Verhütung der Verbreitung der Reblauskrankheit erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

II. Regierungs-Polizei-Verordnung vom 11. September 1890. Reg.-Amtsbl. S. 316.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1887 (G.-S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die Weinbau treibenden Kreise Oberlahn, Limburg, Unterlahn, St. Goarshausen, Rheingau, Wiesbaden Land, Wiesbaden Stadt, Höchst a. M., Ober-Taunus, Frankfurt a. M. Land, und Frankfurt a. M. Stadt folgendes verordnet:

§ 1. Die unterm 18. September 1888 erlassene Polizei-Verordnung (Reg.-Amtsbl. S. 305) wird hiermit außer Kraft gesetzt und treten an deren Stelle die nachfolgenden Polizeivorschriften.

§ 2. Jeder Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks, welcher die Absicht hat, auf demselben Reben zu pflanzen oder zum Zwecke der Erzielung von Wurzelreben Blindholz einzuführen, ist verpflichtet, der zuständigen Polizeibehörde davon mindestens 8 Tage vor Beginn der Pflanzungsarbeiten unter genauer fasslicher Beschreibung des zu bebauenden Grundstücks nach Gemarkung, Distrikt, Parzellennummer und Flächeninhalt schriftlich oder zu Protokoll erklärte Anzeige zu erstatten. Es macht hierbei seinen Unterscheid, ob das zu beplantende Grundstück bereits früher mit Reben beplant war oder nicht.

§ 3. Die in § 2 bezeichneten Personen haben gleichzeitig nachzuweisen, aus welcher Quelle und in welcher Menge das zu obigem Verwendungszwecke bestimmte Reblaus bezogen worden ist und ihre hierauf bezüglichen Angaben durch amtliche Bescheinigung derjenigen Behörde zu belegen, welcher in dem Bezugsorte die Wahrnehmung der Ortspolizei zusteht.

§ 4. Die in § 2 vorgeschriebene Anzeige bezieht sich auf die erforderliche Nachweisung in der dabei bezeichneten Weise stets von Neuem zu wiederholen, wenn die angemeldete Anlage überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange in demjenigen Kalenderjahre ausgeführt worden ist, für welches die Ausführung angezeigt war. Der in § 3 bestimmte Nachweis erstreckt sich auf dasjenige Pflanzholz, welches im Laufe der Jahre als Erlos für die bei der ersten Anlage etwa ausgebliebenen Reben eingeführt wird und geist werden soll.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde, welche über die gemäß der §§ 2—4 erfolgte Anzeige eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen hat, ist befugt, die Erlaubnis zum Einlegen des Pflanzholzes zu versagen, falls der in den vorhergehenden Paragraphen erforderliche Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht ist.

§ 6. Wer ohne die polizeiliche Erlaubnisbescheinigung (§ 5) eine Reblauspflanzung anlegt, oder eine seit Erlöse dieser Verordnung derselben zuwider angelegte Reblauspflanzung unterhält, wird zufolge des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Außerdem kann die Befolgung der ohne polizeiliche Erlaubnis erfolgten Anpflanzung von Reben verfügt werden.

Wiesbaden, 11. September 1890.
Der Rgl. Regierungs-Präsident.
J. L. v. Geyd.

III. Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Blindreben vom 30. Juni 1897. (Reg.-Amtsbl. S. 194.)

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 — und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1887 — G.-S. S. 1529 — wird für den

Oberlahnkreis, den Kreis Limburg, den Unterlahnkreis, den Kreis St. Goarshausen, den Rheingaukreis, den Land- und Stadtkreis Wiesbaden, den Kreis Höchst, den Land- und Stadtkreis Frankfurt a. M. und den Ober-Taunuskreis unter Zustimmung des Bezirksausschusses hierdurch nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Versendung und Einfuhr von unbewurzelten Weinreben (Blindreben, Schnittreben, Blindholz, Schnittholz, Segholz und dergl.) über die Grenzen der einzelnen Stadt- und Landkreise ist untersagt. Von dem Verbote sind diejenigen Weinreben ausgenommen, deren sachgemäße Desinfizierung (Auslesen in einen Desinfektionskasten der Einwirkung des Schwefelkohlenstoffes auf die Dauer einer Stunde bei einer Temperatur von mindestens 20 Grad C.) durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Herkunftsortes nachgewiesen ist.

Weitere Ausnahmen von dem Verbote, sowie die Einfuhr unbewurzelter Reben aus Gegenden außerhalb der Grenzen des Regierungsbezirks Wiesbaden bedürfen der Genehmigung des Rgl. Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Rheinland.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe vorsehen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, 30. Juni 1897.
Der Rgl. Regierungs-Präsident.
J. L. v. Geyd.

IV. Polizei-Verordnung, betreffend Sicherheitsmaßregeln gegen Reblausverbreitung bei Weinbergs-Rodungen vom 30. August 1897. (Reg.-Amtsbl. S. 24.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 — und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1887 — G.-S. S. 1529 — sowie in Ausführung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird für den Oberlahnkreis, den Kreis Limburg, den Unterlahnkreis, den Kreis St. Goarshausen, den Rheingaukreis, den Land- und Stadtkreis Wiesbaden, den Kreis Höchst, den Land- und Stadtkreis Frankfurt a. M. und den Ober-Taunuskreis unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses hierdurch nachstehendes verordnet:

§ 1. In allen Gemarkungen, in denen durch die berufenen Sachverständigen das Vorhandensein der Reblaus bereits früher festgestellt ist oder künftig noch festgestellt wird, sowie in allen Gemarkungen, die durch eine orisprünglich bekannt gemachte Verhütung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Rheinland für reblausverdächtig erklärt worden, sind alle ausgehauenen Weintriebe, und zwar sowohl die unterirdischen wie die oberirdischen Teile, sofort nach dem Ausschneiden an Ort und Stelle (d. h. in dem ausgehauenen Weinberge) zu verbrennen.

Dem Weinbau-Aufsichtskommissar und den von ihm beauftragten Personen bleibt das Recht vorbehalten, ausgehauene Weintriebe zum Zwecke der Beseitigung von Untersuchungen zu entnehmen.

§ 2. Von jedem beabsichtigten Ausschauen von Weintrieben in diesen Gemarkungen ist spätestens am Tage vor Beginn der bezüglichen Arbeit der zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 3. Für die Beobachtung der in § 1 und 2 gegebenen Vorschriften sind verantwortlich:

- Der Pächter oder sonst vertragsmäßig berechtigte Inhaber der Bewirtschaftung,
- Der Arbeiter,
- Der Eigentümer.

Die Verpflichtung der in vorstehender Reihenfolge später genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach Maßgabe des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Außerdem können die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Säumigen zwangsweise vorgenommen werden.

Wiesbaden, 30. August 1897.
Der Rgl. Regierungs-Präsident.
J. L. v. Geyd.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Zu Ansehluch hierauf wird auf folgendes besonders aufmerksam gemacht:

1. Für die Anwendung der Vorschriften über den Verkehr mit bewurzelten Weinreben (Reislänge oder ältere Wurzelreben) und Blindholz ist es vollkommen gleichgültig, ob die Reben in Weinbergen, Gärten oder an Häusern gepflanzt werden sollen.

2. Von dem Verbote der Versendung und Einfuhr bewurzelter Reben in einen Weinbaubezirk kann der Herr Ober-Präsident Ausnahmen nur dann gestatten, wenn der betreffende Ausfuhrungs- und Einfuhrungsbezirk einander benachbart sind und zugleich die Rebpflanzungen, zwischen welchen die Versendung stattfinden soll, einem und demselben Besitzer gehören. Der Antrag auf Genehmigung der Ueberführung muß rechtzeitig, mindestens einige Wochen vorher, gestellt werden. Das Erlaubnisschreiben ist bei dem Transporte mitzuführen und den nachstehenden Beamten vorzulegen.

3. Die vorstehenden Polizeiverordnungen erstrecken sich sowohl auf die Fälle geplanter Neuanlagen, als auch auf die beabsichtigten Ergänzungsanlagen.

Wiesbaden, 2. Februar 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schend.

Ortsstatut

über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu Wiesbaden.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Verammlung vom 3. Juli 1903 wird für den Stadtbezirk Wiesbaden folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nur in der Zeit von vormittags 8 bis 9^{1/2} und 11^{1/2} bis 1 Uhr beschäftigt werden. 1) Ausgenommen sind die Sonntage in den letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie der erste Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertag, bezüglich deren es bei den bisherigen Bestimmungen verbleibt.

§ 2. Das Ortsstatut tritt vom 1. April 1904 ab in Kraft.

Anmerkung: 1) Gemäß Paragr. 41a der Reichsgewerbeordnung darf auch nur während dieser Zeit ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfinden.

Zuwiderhandlungen gegen das Ortsstatut sind nach Paragr. 146 a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft zu bestrafen.

2) Regierungs-Polizei-Verordnung vom 20. Juni 1892, Bekanntmachungen der hiesigen königlichen Polizeidirektion betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 7. Juli 1892, 28. Januar 1893, 29. Juni 1894, 21. Mai 1895, 2. November 1896 (siehe Polizeiverordnungen für die Stadt Wiesbaden S. Aufl. S. 125 ff.).

Vorstehendes vom Bezirksausschuss hier am 2. Februar l. J. genehmigtes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 12. Februar 1904.
Der Magistrat.

Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung im Regierungsbezirk Wiesbaden hat gemäß § 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgeetze vom 30. Juni 1900, für das Geschäftsjahr 1904 zu seinen Vertrauensärzten die nachgenannten Herren wiedergewählt:

- Dr. med. Brück in Wiesbaden,
- Medizinalrat Dr. med. Glöckmann, Königl. Kreisarzt in Wiesbaden,
- Dr. med. König, Königl. Kreis-Arzt in Wiesbaden.

Wiesbaden, den 25. Januar 1904.

Vorstehende Bekanntmachung des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 12. Februar 1904.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 18. Februar d. J., nachmittags, soll in den Distrikten „Geheltes“ und „Fritzwal“ das nachfolgend bezeichnete Gehölz an Ort und Stelle öffentlich versteigert werden:

- 25 Eichen-Stämme von 15—25 Cmt. Durchm.,
- 3 Km. Eichen-Schneitholz,
- 3 Km. Buchen-Schneitholz,
- 4, 18 Km. Buchen-Brügelholz,
- 1 Km. Alpen-Brügelholz,
- 6, 3 Km. Erlen-Brügelholz und
- 7, 1840 Buchen- und Eichen-Wellen.

Auf Verlangen Kreditbewilligung bis zum 1. September d. J.

Zusammenkunft nachmittags 3 Uhr an der Schützenstraße (Weg nach dem Waldbäuschen).

Wiesbaden, den 15. Februar 1904.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die am 4. und 11. d. M. in den Walddistrikten „Rünzberg“, „Fischelgarten“ und „Geisberg“ hant-gegründeten Holz-Versteigerungen sind genehmigt worden und wird das versteigerte Holz zur Abfuhr hiermit überwiesen.

Wiesbaden, den 15. Februar 1904.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fuhrknecht und Tagelöhner **Karl Dörner**, geboren am 31. August 1870 zu Wiesbaden, zuletzt Frankfurterstraße No. 28a wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Kinder, sodas dieselben aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden müssen. Wir bitten um Mitteilung seines Aufenthaltsortes.

Wiesbaden, den 12. Februar 1904.
Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Der Tagelöhner **Karl Reichert**, geboren am 19. Oktober 1866 zu Birlenbach, zuletzt Mauritiusplatz No. 3 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie, sodas dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muß. Wir bitten um Mitteilung seines Aufenthaltsortes.

Wiesbaden, den 11. Februar 1904.
Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Gewerbetreibenden und Unternehmer hiesiger Stadt, welche für besetzte Lieferungen und Leistungen Forderungen an das Stadtbauamt haben, werden ersucht, ihre Schlussrechnungen unverzüglich, spätestens bis zum 1. April dieses Jahres einzureichen, da die bezüglichen Kosten nach im Rechnungsjahre 1903 verrechnet werden müssen.

Wiesbaden, den 12. Februar 1904.
Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der Fournage für das Pferd des hier stationierten Oberwachtmeisters der Landensdarmerei soll vom 1. April 1904 bis dahin im Submissionswege vergeben werden. Der Bedarf beträgt im Ganzen ungefähr 30 Centner Hafer, 15 Centner Heu und 25 Centner Stroh.

Die Offerten, welche auf einen bestimmten Durchschnittspreis oder zu den jeweiligen mittleren Marktpreisen bezogen, einer bestimmten Erhöhung der letzteren gerichtet werden können, sind mit entsprechender Aufschrift bis zum **23. d. M., vormittags 11 Uhr**, im Rathause, Zimmer Nr. 6, daber, einzureichen, wobei auch die näheren Bedingungen vor dem Termin eingesehen werden können. In den Offerten ist anzugeben, daß diese Bedingungen bekannt sind.

Wiesbaden, den 10. Februar 1904.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der nachbezeichneten Wirtschaftsbedarfsstoffe für das Armen-Arbeitshaus für die Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 soll nach Maßgabe der im Rathause, Zimmer No. 13, zur Einsicht anliegenden Bedingungen im Submissionswege vergeben werden:

- 1. Rindfleisch, 2. Geräucherten Speck, 3. Nierenfett, 4. Wurstfett, 5. Kaffee, 6. Cichorien, 7. Erbsen, 8. Linfen, 9. Bohnen, 10. Weizenmehl, 11. Hafergrüße, 12. Nudeln, 13. Reis, 14. Grießmehl, 15. Graupen, 16. Zucker, 17. Salz, 18. Pfeffer, 19. Salatzöl, 20. Rübenkraut, 21. Bische, 22. Ofschwärze, 23. Harzseife, 24. Kernseife, 25. Schmirseife, 26. Stearinlichte, 27. Streichbölzer, 28. Soda, 29. Nupomade, 30. Petroleum und 31. Kellen.

Die Lieferungsbedingungen werden aufgefodert, ihre Offerten bis spätestens **Samstag, den 20. Februar 1904, vormittags 10 Uhr**, im Rathause, Zimmer No. 13, einzureichen, wobei dieselben in Gegenwart etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden.

Von den unter pos. 5-16, 17-19, 23-26 und 31 sind Proben beizulegen.
Wiesbaden, den 2. Februar 1904.
Der Magistrat. — Armen-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Armenbrotes für die Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1905, circa 25,000 Loth = 50,000 Kilogramm, Ia Schwarzbrod — sogenanntes gemischtes Brod —, soll im Submissionswege an einen hier wohnhaften Unternehmer vergeben werden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß der Unternehmer das zu liefernde Brod von verschiedenen hiesigen Lieferanten bezieht.

Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift „Lieferung des Brotes für die Stadtarmen pro 1904“ bis **Montag, den 22. Februar 1904, vormittags 10 Uhr**, im Rathause, Zimmer No. 12, einzureichen, wo dieselben alsdann in Gegenwart etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden. Zu dem Termin haben die Submittenten einen 24 Stunden alten Laib von dem Brod, welches sie liefern wollen, vorzulegen.

Die Lieferungsbedingungen liegen im Zimmer No. 12 von heute ab zur Einsicht offen.
Wiesbaden, den 13. Februar 1904.
Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der Armenfärge für die Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1907 soll im Submissionswege vergeben werden. Angebote sind versehen mit der Aufschrift: „Lieferung der Armenfärge“ bis **Dienstag, den 23. Februar 1904, vormittags 10 Uhr**, im Rathause, Zimmer No. 13, einzureichen, wo dieselben alsdann in Gegenwart etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden.

Die Lieferungsbedingungen liegen daselbst von heute ab zur Einsicht offen.
Wiesbaden, den 13. Februar 1904.
Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Erdarbeiten Los I und Maurerarbeiten Los II für die Verlegung der Einfriedigungen vor den Häusern No. 22, 24, 34 und 38 der Mainzerstraße zu Wiesbaden sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Bureau für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 22, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 25 Pf. für Los I und 50 Pf. für Los II und zwar bis zum 20. Februar 1904 bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift S. II. 19 Off. Los .. veriebene Angebote sind spätestens bis **Montag, den 22. Februar 1904, vormittags 11 Uhr**, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Los-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Rur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.
Wiesbaden, den 8. Februar 1904.
Stadtbauamt,
Bureau für Gebäudeunterhaltung.

Affise-Rückvergütung.

Die Affiserückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbestätigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6a, Post-, Einnehmerei, während der Zeit von 8 vorm. bis 1 nachm. und 3-6 nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 29. d. M. abends nicht erhobenen Affiserückvergütungen werden dem Empfangsberechtigten abhängig Postporto durch Postanweisung überandt werden.
Wiesbaden, den 12. Februar 1904.
Städtisches Affiseamt.

Verdingung.

Die Lieferung und Anfuhr von Gruben sand, Grubensand, Bagger sand, reinem, kiesfreiem Flußsand, Flukies (Schrottein), verschiedener Korngröße und Baumwacken soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathause, Zimmer No. 53, eingesehen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 1 M. bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift „Sand- und Kieslieferung“ veriebene Angebote sind spätestens bis **Dienstag, den 23. Februar 1904, vormittags 11 Uhr**, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Rur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.
Wiesbaden, den 11. Januar 1904.
Stadtbauamt,
Abteilung für Kanalisationswesen.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung einer 135 Ibd. Wtr. langen Zementrohrkanalstrecke des Profils 37,5/25 cm, sowie 55 Ibd. Wtr. desgl. des Profils 30/20 cm nebst den dazu gehörigen Spezialbauten in der Frankfurterstraße, vom bestehenden Kanalende anwärts, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathause, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen, ausschließlich Zeichnungen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift veriebene Angebote sind spätestens bis **Dienstag, den 23. Februar 1904, vormittags 11 1/2 Uhr**, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Rur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 2 Wochen.
Wiesbaden, den 10. Februar 1904
Stadtbauamt,
Abteilung für Kanalisationswesen.

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs von ungefähr 80 Stück blaueinenen Arbeits-Jacken, ca. 33 Stück Dienstmützen und ca. 8 Stück Dienströden aus blauem Tuch im Rechnungsjahre 1904 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathause, Zimmer No. 57, eingesehen, auch von dort bezogen werden.

Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift veriebene Angebote sind spätestens bis **Sonntag, den 27. Februar 1904, vormittags 11 Uhr**, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Rur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 2 Wochen.
Wiesbaden, den 6. Februar 1904.
Stadtbauamt,
Abteilung für Kanalisationswesen.

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfs an verzinnten Hohlkasten und Feitzugs-Gewinnen im Rechnungsjahre 1904 sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathause, Zimmer Nr. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen einschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 1 M. bezogen werden.

Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift veriebene Angebote sind spätestens bis **Sonntag, den 27. Februar 1904, vormittags 11 1/2 Uhr**, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Rur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 14 Tage.
Wiesbaden, den 6. Februar 1904.
Stadtbauamt,
Abteilung für Kanalisationswesen.

Bekanntmachung.

Aussug aus dem Ordsstatut für die Neuakanalisation der Stadt Wiesbaden vom 11. April 1891.
§ 16. Spül-Abtritte.
Die Spülapparate und Behälter sämtlicher Spülabtritte müssen mindestens bei Tag bei Benutzung jederzeit genügend Wasser liefern. Das Hauptabfuhrrohr der Wasserleitung zur Closetleitung darf demgemäß, ausgenommen bei Reparaturen, bei Tage nicht abgestellt werden. Bei besonders dem Froste ausgesetzten Leitungen kann auf Antrag der Beteiligten die Revisionsbehörde die zeitweise Abstellung des Hauptabfuhrrohres bei Gefahr des Einfrierens auch bei Tage durch besondere schriftliche Verfügung gestatten.

Mit Bezug hierauf ersuchen wir diejenigen Hausbesitzer und Hausverwalter, welche von der angegebenen Erlaubnis während des bevorstehenden Winters Gebrauch zu machen wünschen, ihre diesbezüglichen Anträge im Rathause, Kanalisationsbureau, Zimmer No. 58, während der Vormittagsdienststunden mündlich oder schriftlich zu stellen.
Wiesbaden, den 19. November 1903.
Stadtbauamt,
Abteilung für Kanalisationswesen.

Verdingung.

Für den Erweiterungsbau der Gutenberg-Schule sollen

- a) die Maurerarbeiten, Los II,
- b) „Asphalierarbeiten, Los III,
- c) „Steinmearbeiten, Los IVa (Salzflava),
- d) „Zimmerarbeiten, Los V

im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Städt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 9, eingesehen und die Angebotsformulare ausschließlich Zeichnungen gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von je 1 M. 50 Pf. für Los II und V und 25 Pf. für Los III, sowie je 1 M. für Los IVa und IVb und zwar bis zum 18. Februar d. J. von dem technischen Sekretär Andreß bezogen werden, Zeichnungen können nicht verabfolgt werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift „S. II. 68 Los ..“ veriebene Angebote sind spätestens bis **Samstag, den 20. Februar 1904, vormittags 10 Uhr**, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Los-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Rur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 28 Tage.
Wiesbaden, den 6. Februar 1904.
Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Ausführung der Schreinerarbeiten (Los I) und der Lächerarbeiten (Los II) zum Neubau der Schulbaracken an der Mainzer Landstraße zu Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Städt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 15, Zimmer Nr. 9, eingesehen, die Angebotsformulare ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Pf. für Los I und 25 Pf. für Los II von dem technischen Sekretär Andreß und zwar bis zum 22. Februar d. J. einschließlich bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift „S. II. 72“ veriebene Angebote sind spätestens bis **Dienstag, den 23. Februar 1904, vormittags 10 Uhr**, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Los-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Rur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.
Wiesbaden, den 15. Februar 1904.
Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Ausführung der eisernen Träger (ca. 68,700 kg) u. Unterlagplatten (ca. 1400 kg) für den Erweiterungsbau der Schule am Gutenbergplatz zu Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Städtischen Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße No. 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Verdingungs-Unterlagen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 1 M. und zwar bis zum 3. März d. J. einschließlich von unserem technischen Sekretär Andreß bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift S. II. 70 veriebene Angebote sind spätestens bis **Samstag, den 3. März 1904, vormittags 10 Uhr**, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Rur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.
Wiesbaden, den 11. Februar 1904.
Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an Heu u. Kornstroh für die Städtische Schlachthaus- und Viehhof-Anlage hier, für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1904 soll öffentlich vergeben werden.

Hierfür ist Termin auf **Montag, den 7. März 1904, nachmittags 3 1/2 Uhr**, in dem Bureau der Schlachthaus-Verwaltung anberaumt, wobei die Bedingungen offen liegen und die Offerten rechtzeitig bis zum Termin abzugeben sind.
Wiesbaden, den 12. Februar 1904.
Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmart beginnt während der Wintermonate — Oktober bis einschließlich März — um 10 Uhr Vormittags.
Städt. Meise-Amt.

Holzverkauf Oberförsterei Wiesbaden.

Dienstag, den 23. Febr. 1904, aus Dftr. 39 Weherwald u. 20 Rentmayer: Eichen: 3 Stämme V. Buchen: 422 Nm. Scheit u. Knüpp. 98 Hdt. Weilen, reich durchforstungslos. Birken: 2 Knüpp. Radelholz: 32 Stämme V., 60 Stangen I.-IV. In derdem kommt hier das in den Dftr. 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Lieferungs-Ausschreiben.

Für die Heil- und Pflegeanstalt Siebels soll zur Lieferung vergeben werden:

- 500 m Winterstoff, graues Tuch für Männerkleider, 135 cm breit,
- 400 m Sommerstoff für Männerkleider, 135 cm breit,
- 200 m wollener Frauenkleiderstoff, 118/20 cm breit,
- 300 m Blandruck zu Frauenkleidern, 80 cm breit,
- 600 m graues Futterleinen, 128 cm breit,
- 300 m grauen Sarient, 84 cm breit,
- 1500 m ge